

Wien / 21. Dezember 2021

Stellungnahme

**Begutachtungsverfahren
zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem
das E-Government-Gesetz
geändert wird
(Geschäftszahl:
2021-0.808.216)**

Für epicenter.works

Philipp Arja
Thomas Lohninger, BA
Mag.^a Tanja Fachathaler, MA, E.MA



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Begutachtungsverfahren¹ zur Novelle des E-Government-Gesetzes (E-GovG) diese Stellungnahme abgeben zu können. Bereits an der im Mai 2020 öffentlich geführten Debatte rund das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene hatten wir Anteil. In der Folge beteiligte sich unsere Organisation an der Arbeitsgruppe des Digitalisierungsministeriums zur Aufarbeitung des ERsB-Datenskandals, welche im Juni 2020 mit einer Liste an Empfehlungen beendet wurde.² Vor dem Hintergrund, dass diesen in großem Umfang nachgekommen wurde, bewerten wir die gegenständliche Gesetzesreform positiv und sehen den Großteil der damals in der Arbeitsgruppe herausgearbeiteten Probleme als gelöst an.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Vorwort und Kurzfassung..... | 2 |
| Identitätsmanagement..... | 3 |
| § 6 Abs 4..... | 3 |
| Datenaktualität und Richtigkeit..... | 3 |
| §§ 6a; 6b Abs 4..... | 3 |
| Lösungsvorschlag..... | 3 |
| Verantwortungsklarheit..... | 3 |
| Durchsetzung von Betroffenenrechten..... | 4 |
| § 6b Abs 2 letzter Satz..... | 4 |
| Informationsrechte..... | 4 |
| § 6b Abs 2..... | 4 |
| Lösungsvorschlag..... | 4 |
| Löschkonzept..... | 5 |
| § 6b Abs 4 S 2..... | 5 |
| Lösungsvorschlag..... | 5 |
| Zugang und Öffentlichkeit..... | 5 |
| § 6b Abs 3..... | 5 |
| Protokollierung..... | 5 |

1 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00161/index.shtml

2 <https://epicenter.works/content/ergebnisse-der-taskforce-zum-ersb-datenskandal>

IDENTITÄTSMANAGEMENT

§ 6 Abs 4

Nach den Empfehlungen der Taskforce sollte das grundlegende Konzept des rollenbezogenen Identitätsmanagements beibehalten werden. Rollenbezogen bedeutet beispielsweise, dass bei einer natürlichen Person, die sowohl als Privatperson, als auch als Einzelunternehmer handelt, im Identitätsmanagement zwischen diesen Rollen unterschieden wird.

Dies wird in § 6 Abs 4 sichergestellt, wonach das Ergänzungsregister getrennt nach natürlichen und sonstigen Betroffenen geführt wird.

DATENAKTUALITÄT UND RICHTIGKEIT

§§ 6a; 6b Abs 4

Gemäß den Empfehlungen der Taskforce ist es außerdem vonnöten, die Aktualität und Richtigkeit der im ERsB eingetragenen Daten sicherzustellen. Dementsprechend ist ein standardisierter Clearingprozess zu definieren.

Lösungsvorschlag

Im 2020 aufgedeckten Datenskandal waren die Ausstattungen von selbstständig unternehmerisch tätigen Personen durch das Finanzministerium eines der größten Probleme für die enorme Menge an nicht nachvollziehbaren, im ERsB befindlichen Daten. Auch wenn durch die künftig großteils nicht öffentliche Ausgestaltung des ERsB das Problem insgesamt entschärft sein sollte, ist mit Blick auf die Qualität der verbleibenden Daten ein Prozess zu normieren, der regelmäßig und flächendeckend die Güte und Zweckmäßigkeit der eingetragenen Personen kontrolliert. Hierbei sollte die Stammzahlenregisterbehörde auf die Einhaltung des § 6b Abs 1 Bedacht nehmen.

VERANTWORTUNGSKLARHEIT

Im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rollenverteilung ist Verantwortungsklarheit sicherzustellen. Die Sorgfaltspflicht für die Datenverarbeitung hat gemäß der DSGVO beim jeweils Verantwortlichen zu liegen, der somit eindeutig zu definieren ist.

Dieser wichtigen Empfehlung der Arbeitsgruppe begegnet der gegenständliche Gesetzesentwurf gemäß seinen Erläuterungen, indem die Duplizierung der Daten in Form einer zusätzlichen Eintragung im ERsB für den Zweck der Bildung einer Stammzahl gänzlich entfällt. Wir begrüßen diese Lösung ausdrücklich und sehen darin eine Verbesserung, welche die datenschutzrechtliche Rollenverteilung auch aus Sicht der Betroffenen vereinfacht.

DURCHSETZUNG VON BETROFFENENRECHTEN

§ 6b Abs 2 letzter Satz

Die von der Taskforce abgegebene Empfehlung lautete, dass eine einfache und effektive Durchsetzung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte, insbesondere im Sinne der DSGVO – allenfalls über Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle – sicherzustellen sei.

§ 6b Abs 2 normiert nun wie folgt:

„Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt der Stammzahlenregisterbehörde.“

Alle datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte sollen, wie in den Erläuterungen des Gesetzgebers dargelegt, grundsätzlich immer bei der Stammzahlenregisterbehörde geltend gemacht werden können, welcher auch die interne Abwicklung der Rechte der betroffenen Person obliegen soll. Wir begrüßen diese Lösung.

INFORMATIONENRECHTE

§ 6b Abs 2

Um den europarechtlichen Anforderungen nachzukommen, war es erforderlich, gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO entsprechende Standards an Informationsrechten sicherzustellen. Betroffene müssen sowohl bezüglich des Grundes für die Eintragung, als auch hinsichtlich ihrer Betroffenenrechte informiert werden. Leider ist diese Anforderung in der vorgeschlagenen Novelle nicht umgesetzt worden.

Lösungsvorschlag

Betroffene sollten von der Stammzahlenregisterbehörde über den Umstand ihrer Eintragung in ERsB oder ERnB proaktiv in Kenntnis gesetzt und an dieser Stelle auch über die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte informiert werden. Es ist ein veritables Versäumnis und eine fehlende Umsetzung einer wichtigen Empfehlung der Arbeitsgruppe, eine derartige Informationspflicht im aktuellen Gesetzesentwurf nicht zu normieren.

Wie auch hinsichtlich der Durchsetzung der Betroffenenrechte, ist hierbei auf § 6b Abs 2 letzter Satz zu verweisen, der einen allgemeinen Verweis auf die Bestimmungen der DSGVO normiert.

LÖSCHKONZEPT

§ 6b Abs 4 S 2

Eine weitere Notwendigkeit des neuen Gesetzesentwurfes bestand dem Grundsatz der Speicherbegrenzung entsprechend in der Einführung eines angemessenen Lösungskonzeptes. Dieses sieht der Entwurf nun in § 6b Abs 4 zweiter Satz vor.

Lösungsvorschlag

Die in § 6b Abs 4 normierte Löschfrist von höchstens 30 Jahren erscheint uns überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb eine Reduktion auf fünf Jahre vorgeschlagen wird. Um dem fehlenden Monitoring der Ausstattungsprozesse zu begegnen, wäre eine solche Kürzung der Frist im Sinne der Verhältnismäßigkeit geboten.

ZUGANG UND ÖFFENTLICHKEIT

§ 6b Abs 3

Die Empfehlung der Taskforce lautete, das ERsB entweder in Bezug auf natürliche Personen nicht öffentlich zu führen, oder den öffentlichen Zugang zum ERsB vergleichbar dem ZMR-Zugang abzusichern.

Der öffentliche Zugang des ERsB wird künftig gemäß § 6b Abs 3 folgendermaßen geregelt:

„Das ERsB ist, in Bezug auf Betroffene, die keine natürlichen Personen sind und in Bezug auf deren vertretungsbefugte natürliche Personen ausschließlich unter Angabe deren Vor- und Nachname, hinsichtlich des aktuellen Datenbestands als öffentliches Register zu führen, das von der Stammzahlenregisterbehörde im Internet verfügbar gehalten wird.“

Aus den Erläuterungen zu § 6b Abs 3 ergibt sich, dass der Zugang in Bezug auf natürliche Personen entsprechend den Empfehlungen der Taskforce in Zukunft nicht mehr öffentlich bzw. stark eingeschränkt werden soll. So werden besondere datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen, die eine überschießende Abfrage von personenbezogenen Daten ausschließen sollen. Einträge zu natürlichen Personen sind von der öffentlichen Abfrage ausgenommen. Insbesondere Geburts- oder Adressdaten von vertretungsbefugten natürlichen Personen sollen nicht veröffentlicht werden. Unseres Erachtens ist die getroffene Lösung akzeptabel.

PROTOKOLLIERUNG

Bereits im Rahmen der Taskforce forderten wir eine saubere Protokollierung des ERsB. Leider mussten wir jedoch schon damals feststellen, dass wir damit auf wenig Gehör stießen. Zur Einführung einer Protokollierungspflicht hinsichtlich Abfragen und Ausstattungsprozesse kam es schließlich auch im Gesetzesentwurf nicht. Wir bedauern dieses Unterlassen ausdrücklich und weisen erneut auf die Wichtigkeit der geforderten Protokollierung hin.